

Deine Mitgliedschaft! Dein Jugend-Pressenausweis!



Mit diesem Formular kannst du nicht nur die Mitgliedschaft in der Junge Presse e.V., sondern auch den offiziellen Jugend-Pressenausweis, mit dem du dich als Journalist ausweisen kannst, beantragen!

Deinen Antrag sendest du an:

Junge Presse e.V., Presseausweis,
Hammacher Straße 33, 45127 Essen

Meine Daten

Redaktion _____

Vorname _____

Name _____

Straße & Hausnr. _____

PLZ & Ort _____

Telefon _____

eMail-Adresse _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

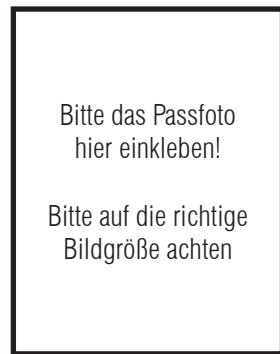


Foto liegt der Jungen Presse bereits vor!

Ich beantrage

- Die Mitgliedschaft in der Jungen Presse e.V. (Im ersten Jahr kostenfrei! Ab dem zweiten Kalenderjahr: 12 Euro pro Jahr)
- Den Jugend-Pressenausweis (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft) (15 Euro pro Jahr)
- Das Jugend-Presseschild (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft) (15 Euro pro Jahr)

Zahlungsweise

- Bargeld liegt bei
- Ich erteile hiermit folgende Einzugsermächtigung:

Kontoinhaber _____

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Bank _____

Checkliste

- Ich bin Mitglied in der Jungen Presse
- Formular ist 2x unterschrieben
- Zwei Tätigkeitsnachweise und Kopie des Personal-/Kinderausweises liegen bei
- Passbild ist aufgeklebt
- Antrag ist vollständig ausgefüllt

Die Unterschriften

Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers

Nur bei Minderjährigen!
_____ Unterschrift des Erziehungsberechtigten
_____ Vollständiger Name in Druckbuchstaben

Presseausweisordnung

- § 1 (1) Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und/ oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
- (2) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
- (3) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
- (4) Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- § 2 Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und/ oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. [...]
- § 3 (1) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
- (2) Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
- (3) Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.
- § 4 (1) Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
- § 5 Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.
- § 6 (1) Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern.
- (2) Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse - Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.

Die vollständige Jugend-Pressenausweis-Ordnung findest du unter www.junge-presse.de

Das Kleingedruckte

Ich erkenne die nebenstehend abgedruckte Presseausweisordnung an und bestätige durch meine Unterschrift, dass ich die Bedingungen für die Ausstellung eines Jugend-Pressenausweises erfülle. Sollte ich eine Lastschrift erteilt haben, so bin ich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass genug Geld auf dem Konto ist, damit die Entgelte abgebucht werden können. Kontoänderungen muss ich der JPNW melden, damit mir keine Kosten für Rücklastschriften entstehen. Eine beantragte Mitgliedschaft besteht unabhängig von der Ausstellung eines Presseausweises und muss gemäß Satzung der JPNW bis zum 30.11. eines Jahres per Einschreiben gekündigt sein, damit sie sich nicht automatisch für das nächste Kalenderjahr verlängert. Bei Minderjährigen erklärt der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zu Mitgliedschaft und bestelltem Material und erklärt sich bereit, die anfallenden Kosten zu tragen.